

Antrag der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation ATALANTA zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010 und dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 18. April 2012 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation ATALANTA gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der VN, ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2013.

1. Rechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Auf Hoher See dürfen Kriegsschiffe aller Staaten ein Piratenschiff oder ein in der Gewalt von Piraten stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 105 des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982 als auch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Mit seinen Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 und 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 sowie den Folgeresolutionen hat der Sicherheitsrat der VN diese Befugnis für diejenigen Staaten, die mit der Übergangsbundesregierung von Somalia bei der Bekämpfung der Piraterie zusammenarbeiten, auf die Küstengewässer und das Staatsgebiet (einschließlich

des Luftraums) von Somalia ausgedehnt. Das Vorgehen dazu bereiter Staaten und/oder Regionalorganisationen hängt von der Zustimmung der Übergangsbundesregierung von Somalia ab, welche diese gegenüber dem Generalsekretär der VN vorab notifizieren soll. Die Zustimmung und Notifizierung durch die Übergangsbundesregierung von Somalia ist am 1. März 2012 für die EU-Operation als Ganzes erfolgt.

Die Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. die somalischen Regionalbehörden werden auch in absehbarer Zukunft nicht in der Lage sein, die von somalischem Staatsgebiet ausgehende Piraterie wirksam zu bekämpfen. Vielmehr besteht die Gefahr einer weiteren Destabilisierung der staatlichen somalischen Institutionen durch die Piraterie fort. Deutschland engagiert sich in unterschiedlichen Projekten im Rahmen der VN und der EU, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

Die EU-geführte Operation ATALANTA soll die vor der Küste von Somalia operierenden Piraten abschrecken und bekämpfen. Dabei soll zum einen die durch Piratenüberfälle gefährdete humanitäre Hilfe für die Not leidende somalische Bevölkerung sichergestellt werden. Zum anderen soll die Operation den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Seewegen sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen unterbinden und das Völkerrecht durchsetzen. Darüber hinaus wird mit dem Schutz der seeseitigen Versorgung der von den VN mandatierten und von der EU unterstützten Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) ein Beitrag zur Stabilisierung Somalias und damit zur Bekämpfung der Wurzeln der Piraterie geleistet.

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010 und dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

2. Auftrag

Aus den unter Nummer 1 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder der AMISOM gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften an Bord dieser Schiffe;
- b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;
- c) Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias, einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Räuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, andere Mitgliedstaaten der EU oder zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erfassung und Zusammenstellung von Daten über Fischereiaktivitäten vor Somalia. Diese Daten sollen, sobald in Somalia ausreichende Fortschritte beim Aufbau maritimer Kapazitäten vorhanden sind, den somalischen Behörden auf geeignete und sichere Weise zur Verfügung gestellt werden;
- h) Erhebung von Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e) genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, unter anderem Fingerabdrücke;

i) Übermittlung der nachstehend genannten Daten – zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels Interpol und ihres Abgleichs mit Interpol-Datenbanken – an das Nationale Zentralbüro („NZB“) der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) in dem Mitgliedstaat, in dem das operative Hauptquartier seinen Sitz hat, gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des NZB zu schließenden Vereinbarungen:

- personenbezogene Daten zu den in Buchstabe e) genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, unter anderem Fingerabdrücke, einschließlich folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten. Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an Interpol nicht durch ATALANTA verwahrt;
- Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung.

3. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation ATALANTA auf Basis der unter Nummer 1 genannten rechtlichen Grundlagen die in den nachfolgenden Nummern 4 und 7 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA längstens bis zum 31. Mai 2013 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, falls das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung, einschließlich der weiträumigen Aufklärung des Einsatzgebietes,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung der Piraterie,

- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,
- Durchführung präventiver Maßnahmen und gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffes, des Festhaltens sowie des Transportes zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- Operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation ATALANTA gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

5. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 1 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der Übergangsbundesregierung von Somalia sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die EU-geführte Operation ATALANTA ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 1 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert und erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechtes.

Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

6. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Operation ATALANTA besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten. Innerhalb dieses Einsatzgebietes wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrages zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der Europäischen Union bzw. dessen Gremien festgelegt.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

7. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation ATALANTA und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Zur Unterstützung oder im Falle von kurzfristigen Lageänderungen können weitere Kräfte aus anderen Operationen oder Verwendungen herangezogen und ATALANTA unter Wahrung der im Mandat festgehaltenen Obergrenze unterstellt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingentes bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte an der EU-geführten Operation ATALANTA teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63 c des Soldatenversorgungsgesetzes.

8. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation ATALANTA im Rahmen des angepassten Mandates, das das Mandat vom 1. Dezember 2011 ersetzt, werden für den Zeitraum 11. Mai 2012 bis 31. Mai 2013 insgesamt rund 105,2 Mio. € betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2012 rund 64,9 Mio. € sowie auf das Haushaltsjahr 2013 rund 40,3 Mio. €. Sie werden vom Bundesministerium der Verteidigung aus Kapitel 1403, Titelgruppe 08 - Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen - des Bundeshaushalts geleistet. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2012 werden aus den bestehenden Ansätzen im Einzelplan 14 des Bundeshaushalts 2012 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2013 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2013 Vorsorge getroffen.

Begründung

Piraterie ist ein weltweites Phänomen und nicht auf die Gewässer vor Somalia beschränkt. Betroffen sind auch andere Küstenregionen. Der Schwerpunkt der Piraterie und die größte Bedrohung der internationalen Schifffahrtsrouten liegen jedoch nach wie vor am Horn von Afrika. Das Problem der Piraterie am Horn von Afrika hat seine Ursache in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Somalia. Staatszerfall, jahrzehntelanger Bürgerkrieg und materielle Not machen Somalia auf absehbare Zeit zu einem geeigneten Rekrutierungsgebiet und zur Ausgangsbasis für Piraterieaktivitäten. Die nachhaltige Lösung des Piraterieproblems liegt somit in der nur langfristig zu erreichenden Stabilisierung der Verhältnisse an Land.

Die Bundesregierung beteiligt sich auf der Grundlage ihres 2011 erarbeiteten Länderkonzepts Somalia an den internationalen Bemühungen um die Stabilisierung Somalias. Als Mitglied des Sicherheitsrats der VN in den Jahren 2011 und 2012 kommt Deutschland dabei eine besondere Verantwortung zu. Deutschland unterstützt aktiv die Bemühungen der EU im „Strategischen Rahmen für das Horn von Afrika“. Darüber hinaus ist Deutschland innerhalb der Internationalen Somalia-Kontaktgruppe, der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias (CGPCS) sowie in den mit der Lage in Somalia befassten EU-Gremien aktiv. Ziel der Bundesregierung bleibt es, zur Wiederherstellung eines staatlichen Ordnungsrahmens in Somalia, der eine politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes ermöglicht, beizutragen.

Am 11. November 2011 wurde der „Strategische Rahmen für das Horn von Afrika“ von der EU gebilligt. Dies ist ein umfassendes Rahmendokument, das die bereits zahlreichen Aktivitäten ziviler und militärischer Art konzeptionell umschließt, die Herausforderung ganzheitlich erfasst und den Rahmen für künftige EU-Unterstützung liefert. Da der umfassende Ansatz der EU zivile mit militärischen Elementen kombiniert, stellt das Engagement im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), also die EU-geführte Operation ATALANTA, die Mission EUTM Somalia und die im Aufbau befindliche Mission im Rahmen des „Regional Maritime Capacity Building“ (RMCB) ein wichtiges Element dieses umfassenden Ansatzes dar.

Am 5. Dezember 2011 ist auf Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) zur Umsetzung der Strategie ein EU-Sonderbeauftragter (EUSB) für die Region ernannt worden. Seine Aufgabe besteht darin, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dabei zu unterstützen, die verschiedenen Ansätze und Initiativen der EU sowie einzelner Mitgliedsstaaten in der Region besser zu koordinieren und der EU-Politik am Horn von Afrika eine höhere Sichtbarkeit zu verleihen.

Am 23. Februar 2012 fand in London eine Somalia-Konferenz mit breiter Beteiligung somalischer Akteure, internationaler Organisationen (u.a.: VN, AU, EU, Weltbank), benachbarter Länder, Intergovernmental Authority on Development (IGAD), AMISOM-Truppensteller, regionaler und weiterer Akteure der internationalen

Gemeinschaft statt. Das Abschlusskommunique der Konferenz drückt die weitgehend einheitliche Haltung der internationalen Gemeinschaft über ihren Umgang mit Somalia nach Ende der Übergangsperiode im August 2012 aus. Schwerpunkte dabei sind die Ablehnung einer weiteren Verlängerung der Übergangsperiode; die Forderung nach Verabschiedung einer neuen somalischen Verfassung durch eine nur zu diesem Zweck berufene Versammlung; nach Bildung eines kleineren, regional repräsentativeren Parlaments und einer ebensolchen neuen Regierung nach Ende der Übergangsperiode. Ziel bleibt eine über Mogadischu hinausgehende Stabilisierung Somalias. Eine Folgekonferenz mit Fokus auf Entwicklung wird durch die Türkei für Juni 2012 in Istanbul geplant.

In Somalia gelten mittlerweile 1,5 Millionen Menschen als binnenvorvertrieben. Nach Angaben der VN ist die Zahl der auf humanitäre Hilfe angewiesenen Menschen in Somalia von vier Millionen (Ende 2011) auf derzeit etwa 2,3 Millionen gesunken. Die VN rechnen allerdings mit einer erneuten Lageverschlechterung ab Mai 2012, wenn die Ernteerträge aufgebraucht sein werden. Humanitäre Hilfe ist daher weiterhin erforderlich, insbesondere zur Sicherung der Lebensgrundlagen. Aufgrund der schwierigen Sicherheitslage mussten viele Hilfsorganisationen ihre Arbeit in Somalia stark einschränken oder einstellen. Das Land gehört weiter zu den größten humanitären Krisengebieten weltweit. Die humanitäre Hilfe durch Lieferungen des Welternährungsprogramms und anderer Hilfsorganisationen erfolgt fast vollständig auf dem Seeweg.

Die EU-geführte Operation ATALANTA hat weiterhin zum Ziel, den humanitären Zugang nach Somalia durch den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms und der AMISOM sicherzustellen, die vor der Küste Somalias agierenden Piraten zu bekämpfen und abzuschrecken, den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Handelswegen zu sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen zu unterbinden und das Völkerrecht durchzusetzen.

Die an der EU-geführten Operation ATALANTA beteiligten Kriegsschiffe haben seit Beginn des Einsatzes sichergestellt, dass über 130 im Auftrag des Welternährungsprogramms durchgeführte Schiffstransporte ihre somalischen Zielhäfen sicher erreichten. Es konnten bislang über 850.000 Tonnen Nahrungsmittel und wichtige weitere Hilfsgüter nach Somalia gebracht und damit ein wesentlicher Beitrag zur Versorgung der humanitär notleidenden Menschen geleistet werden.

Durch das Seegebiet vor Somalia, vor allem den Golf von Aden, führt die wichtigste Handelsroute zwischen Europa, der arabischen Halbinsel und Asien. Diese sicher und offen zu halten, ist eine wichtige Aufgabe internationaler Sicherheitspolitik und liegt auch im unmittelbaren deutschen Interesse.

Die Erfolgsquote der Piraten ist im Jahr 2011 gegenüber den vergangenen Jahren deutlich gesunken und der Golf von Aden ist durch die durchgängige Anwesenheit von Kriegsschiffen für die Handelsschiffahrt seit Ende 2008 erheblich sicherer geworden. Zum anhaltenden Erfolg der Pirateriebekämpfung hat einerseits die Weiterentwicklung und konsequentere Anwendung der Handlungsmöglichkeiten für Handelsschiffe zum Schutz vor und bei Angriffen (Best Management Practices),

andererseits das aktive Vorgehen und die stete Weiterentwicklung der Handlungsoptionen der militärischen Kräfte, insbesondere im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA beigetragen.

Um das Geschäftsmodell der somalischen Piraten aktiv zu stören, ihr Gefühl der Sicherheit an Land zu erschüttern, sie zu aufwändigen und kostspieligen Sicherheitsmaßnahmen zu zwingen sowie zur erneuten Steigerung der Effizienz vorhandener militärischer Mittel und Kräfte, ist es im Rahmen der Operationsführung von ATALANTA sinnvoll, auch gegen im Küstenstreifen Somalias gelagerte Piraterieausrüstung vorzugehen. Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Die zusätzliche Handlungsoption stellt lediglich eine Erweiterung einer bereits seit längerem auf See praktizierten Handlungsoption dar. Diese dient dazu, unter klar definierten Voraussetzungen und mit vertretbarem Risiko die Handlungsfähigkeit der Piraten weiter einzuschränken und zu verhindern, dass diese die Hohe See erreichen und dann in einem Seegebiet, das 24-mal so groß ist wie die Bundesrepublik Deutschland, gesucht werden müssen.

Seit Beginn der Beteiligung an der Operation ATALANTA im Dezember 2008 hat sich Deutschland durchgehend mit mindestens einer Überwassereinheit (Fregatte oder Einsatzgruppenversorger) mit einem auf die Pirateriebekämpfung ausgerichteten Fähigkeitspaket, in Dschibuti stationiertem Unterstützungspersonal sowie Soldatinnen und Soldaten in den Hauptquartieren beteiligt. Über die permanent eingesetzten Kräfte hinaus können lageabhängig zusätzliche Kräfte zur Unterstützung eingesetzt werden. Derart nachträglich in Übereinstimmung mit der Mandatsobergrenze herangeführte Kräfte können wie die permanent eingesetzten Kräfte auf Informations-, Führungs- und Unterstützungsfunktionen der Operation ATALANTA zurückgreifen und mit den übrigen Operationen zur Pirateriebekämpfung in der Region optimal koordiniert werden.

Neben der EU-geführten Operation ATALANTA, den US-geführten Combined Maritime Forces und der NATO-geführten Operation OCEAN SHIELD engagieren sich Kräfte einer Reihe weiterer Staaten bei der Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika.

Die Piraterie vor der Küste Somalias wird mittelfristig eine Herausforderung bleiben. Daher hat der Rat der EU am 23. März 2012 die Verlängerung der EU-geführten Operation ATALANTA bis zum 12. Dezember 2014 beschlossen.

Über ATALANTA hinaus unterstützt Deutschland weitere Maßnahmen innerhalb des Strategischen Rahmens für das Horn von Afrika der EU und leistet einen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfelds durch die Beteiligung an der EU-geführten Ausbildungsmission für somalische Soldaten in Uganda (EUTM SOMALIA). Bislang wurden durch die EU-Mission in Uganda rund 1.800 Soldaten der somalischen Übergangsbundesregierung ausgebildet. Bis Dezember 2012 sollen ca. 3.000 somalische Soldaten und damit ungefähr 20% der Streitkräfte der somalischen

Übergangsbundesregierung durch EUTM SOMALIA ausgebildet worden sein. Die bislang durch EUTM SOMALIA ausgebildeten somalischen Soldaten haben an der Seite der AMISOM aktiv an der Befreiung großer Teile von Mogadischu mitgewirkt und sich dabei nach allgemeiner Auffassung bewährt. Sie bilden den Nukleus einer clanübergreifenden, somalischen Armee.

Die Bundesregierung fördert seit Jahren umfangreich Maßnahmen der humanitären Hilfe: In 2011 waren dies für Somalia mehr als 29 Mio. € (davon AA: 6,4 Mio. €, BMZ im Rahmen der entwicklungsorientierten Not- und Übergangshilfe: 23 Mio. €). Zwischen 2008 und 2011 wurden Projekte mit einer Summe von ca. 55 Mio. € (AA: 20,5 Mio. €, BMZ: 35 Mio. €) unterstützt. Mit diesen Mitteln wurden Hilfsorganisationen wie UNICEF, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder die Diakonie Katastrophenhilfe bei der Gewährung bedarfsorientierter Nothilfe für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen unterstützt. Auch die Not-Instandsetzung des Hafens von Mogadischu zur besseren Anlandung von Hilfsgütern wurde gefördert. Für 2012 sind erneut hohe Fördersummen vorgesehen. Damit werden die Verteilung von Hilfsgütern, Nahrungsmittelhilfe und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen sowie zur Ernährungssicherung finanziert.

Neben ihrer bilateralen Hilfe trägt die Bundesregierung – über den allgemeinen Finanzierungsanteil – gut 20% der Humanitären Hilfe der EU-Kommission für Somalia. Diese belief sich in den Jahren 2008-2012 auf 242 Mio. €. Das Humanitäre Amt der EU (ECHO) fördert damit ebenfalls die Arbeit von VN, Rotes Kreuz / Roter Halbmond sowie humanitären Nichtregierungsorganisationen. Überdies betreibt es von Nairobi aus einen humanitären Flugdienst, der wesentliche Voraussetzung für den Zugang von Helfern nach Mogadischu und in andere betroffene Regionen ist.

Für somalische Flüchtlinge, die in besonderem Maße von der Dürrekrise 2011 betroffen waren, wurden kurzfristig mehr als 25 Mio. € an Sondermitteln der Finanziellen Zusammenarbeit für die Nahrungsmittelhilfe in kenianischen Flüchtlingslagern zur Verfügung gestellt. Mittel wurden über das Welternährungsprogramm umgesetzt. Darüber hinaus haben somalische Flüchtlinge auch in Äthiopien, Dschibuti und im Jemen von zusätzlichen Mitteln für das Welternährungsprogramm profitiert.

Weiterhin fördert Deutschland ein Projekt der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung der britischen Nichtregierungsorganisation „The HALO Trust“ in der Region Somaliland seit 2009 mit bisher 1,35 Mio. €. Die diesjährige Förderung in Höhe von 459.000 € trägt im Rahmen des Gesamtprogramms von HALO zur Räumung von 2,5 km² mit Minen und nicht explodierten Kampfmitteln kontaminierten Gebieten bei. Die geräumten Flächen werden zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegeben und kommen so der armen, örtlichen Bevölkerung zu Gute. Sie erhält damit die Möglichkeit, die Selbstversorgung und damit eine Unabhängigkeit von Hilfsgütern zu erreichen. Die Verbesserung der Sicherheit und Stabilität in der Region ist ein weiteres Ziel, vorrangig wird aber die Vermeidung von Unfällen, verursacht durch Minen und Blindgänger, unterstützt.

Darüber hinaus hat Deutschland seit 2009 Beiträge von insgesamt 2,5 Mio. € zum „Trust Fund in Support of AMISOM“ geleistet. Für die Teil-Ausrüstung eines burundischen AMISOM-Bataillons hat die Bundesregierung Mittel im Wert von 3,58 Mio. € bereitgestellt. Zudem ist Deutschland mit ca. 20% an den EU-Beiträgen zur Finanzierung von AMISOM i.H.v. bislang ca. 325 Mio. € beteiligt. In Planung befindet sich derzeit auch die Unterstützung der zivilen Komponente von AMISOM im Bereich „Wiederaufbau“ in Mogadischu mit bis zu 5 Mio. €. Hiermit sollen die politische Dynamik in Somalia positiv unterstützt und die politischen Veränderungsprozesse aktiv begleitet werden.

Das Auswärtige Amt leistete ferner 2009/10 für die Ausbildung von sierra leonischen Polizisten, die im Rahmen der Mission der Afrikanischen Union für Somalia, AMISOM, als Trainer, Berater und Mentoren für die somalische Polizei eingesetzt werden sollen, einen Beitrag i.H.v. 400.000 €. Das Auswärtige Amt hat darüber hinaus 2011 ein Projekt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit in Somalia mit ca. 670.000 € gefördert.

Ebenso unterstützt die Bundesregierung die Kommission der Afrikanischen Union beim Aufbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA), insbesondere in den Bereichen „Aufbau eines Krisenfrühwarnsystems“ und „Aufbau eines Expertenpools zu Fragen ziviler Sicherheit“. Im Rahmen der Förderung der APSA wird die somalische Road Map zur Beendigung der politischen Übergangsphase bis August 2012 im Bereich „Security Governance“ durch Beratungsleistungen des Institute for Peace and Security Studies (IPSS, Addis Abeba) in Höhe von 1,1 Mio. € unterstützt.

Ziel der Bundesregierung bleibt es, zur Wiederherstellung eines staatlichen Ordnungsrahmens in Somalia, der eine politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes ermöglicht, beizutragen. Ein zentrales Element eines solchen Ordnungsrahmens muss eine neue Verfassung sein, über deren Inhalte derzeit in Somalia diskutiert wird. Die Arbeiten zur Vorlage eines Verfassungsentwurfs hat die Bundesregierung durch ein vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches und Völkerrecht durchgeführtes Projekt unterstützt.

Nachdem die bilaterale, staatliche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) infolge des Staatszerfalls Anfang der 1990er Jahre beendet wurde, wurde Somalia 1998 im Rahmen der Konzentration der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit auf gemeinsamen Beschluss der Bundesregierung von der Liste der Partnerländer gestrichen. Es stehen ungenutzte Zusagen in Höhe von rund. 95 Mio. € zur Verfügung. Während des Besuchs von BM Niebel in Mogadischu am 31. März 2012 wurde gemeinsam mit der somalischen Seite festgelegt, dass diese EZ-Restmittel wie folgt aufgeteilt und zu gegebenen Zeitpunkt entsprechend eingesetzt werden sollen: 50% Süd-/Zentralsomalia (47,10 Mio. €), 25% Somaliland (23,55 Mio. €), 25% Puntland (23,55 Mio. €). BM Niebel sagte vor Ort 6,3 Mio. € für verschiedene Projekte der entwicklungsfördernden und strukturbildenden Übergangshilfe zu. Die Projekte befassen sich inhaltlich mit folgenden Themen: Unterstützung bei der

Wiederherstellung der Lebensgrundlagen, Stärkung der langfristigen Dürre-resilienz der Bevölkerung in Südsomalia, Nahrungsmittelhilfe, Wiederherstellung der Wasserversorgung. Zu der neu zugesagten Summe zählt auch ein Regionalfonds von Nicht-Regierungs-Organisationen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft u.a. in Somalia in Höhe von 1,5 Mio. €.

Maßgeblich auf deutsche Initiative hin hat die CGPCS einen Trust Fund eingerichtet, aus dem Projekte zur Pirateriebekämpfung gefördert werden. Deutschland hat hierzu einen Beitrag von einer Mio. \$ geleistet. Schwerpunktmäßig liegen diese Projekte in den Bereichen Strafverfolgung von Piraten sowie Stärkung der Fähigkeiten Somalias und seiner Nachbarstaaten im justiziellen Bereich, umfassen aber auch Medienprojekte in Somalia zur Bekämpfung der sozialen Akzeptanz von Piraterie.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des UNODC-Programms zur Bekämpfung der Piraterie mit einem Beitrag von zwei Mio. € u.a. für den Aufbau eines somalischen Strafvollzugswesens ein, das menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Mindeststandards genügt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und mit dem Ziel, mittel- bis langfristig die Verantwortung für einen nach internationalen Standards durchgeführten Strafvollzug verurteilter somalischer Piraten an somalische Behörden übergeben zu können. Die Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung der regionalen Behörden soll erhöht, die Reintegration ehemaliger somalischer Piraten gefördert, die Verbüßung der Haftstrafen heimatnah ermöglicht und so Besuche durch Familienangehörige erleichtert werden.

Im laufenden Jahr unterstützt die Bundesregierung im Rahmen des UNODC-Programms zur Pirateriebekämpfung mit rund 200.000 € zudem den Ausbau von Kapazitäten im Bereich der Strafverfolgung auf den Seychellen.

Die internationale politische Zusammenarbeit vollzieht sich vor allem in der CGPCS, zu deren Gründungsmitgliedern Deutschland gehört. Die Kontaktgruppe erfüllt den Auftrag der Sicherheitsratsresolutionen 1851 (2008) und 1897 (2009) zur Koordinierung bei der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia und fördert weitere Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft hierbei. Sie ist das Forum aller an der Pirateriebekämpfung beteiligten Staaten und Organisationen.

Spezielle Aufmerksamkeit richtet Deutschland auf die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der durch Piraterie generierten Finanzströme. Hierfür wurde im Oktober 2011 unter italienischem Vorsitz eine fünfte Arbeitsgruppe der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias (CGPCS) eingerichtet. Unter Einbindung einschlägiger internationaler Organe, namentlich des UNODC und der Financial Action Task Force (FATF), arbeitet die Arbeitsgruppe an der Aufdeckung der aus der Piraterie resultierenden Finanzströme und am Aufbau regionaler Kapazitäten zur Unterbindung illegaler Finanztransfers. Als vordringlich bei den Bemühungen um Erfassung und Eindämmung der piraterie-generierten Finanzströme betrachtet die Arbeitsgruppe die Einbindung der Schifffahrtsindustrie. Dazu wurde eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet, die im Januar in London zum ersten Mal zusammentrat. Wie dort angeregt, werden derzeit Modalitäten für den

Informationsaustausch zwischen einschlägigen staatlichen Behörden und dem Privatsektor ausgearbeitet, die dann von den Beteiligten konsentiert werden.

Die federführend von INTERPOL/Washington eingerichtete Piraterie-Datenbank wird in Kürze auch von einschlägigen Stellen des Privatsektors beliefert; für Herbst ist ihre Verlagerung zum Hauptsitz Lyon vorgesehen.

An dem von INTERPOL durchgeführten Programm zur Verfeinerung der Ermittlungsmethoden von Strafverfolgungsbehörden in Pirateriefällen (EVEXI = Evidence Exploitation Initiative) wirkt Deutschland aktiv mit.

Flankierend zur Mitwirkung an der CGPCS-Arbeitsgruppe finanziert die Bundesregierung im Rahmen des UNODC „Global Programme against Money Laundering, Proceeds of Crime and the Financing of Terrorism“ in diesem Jahr mit rund 110.000 € Projekte zur Bekämpfung von Geldwäsche in Kenia und Tansania sowie zur Unterbindung von Bargeldschmuggel in Kenia und Äthiopien.

Deutschland wirkt ferner mit an der von Großbritannien initiierten Piracy Ransoms Task Force, die auf der Grundlage von Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern Empfehlungen erarbeiten soll für eine Drosselung der aus Piraterie erzielten Profite.

Um die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Führungspersonen der Piraterie zu koordinieren und den Austausch von Informationen und Beweismitteln zu erleichtern, haben Staatsanwaltschaften in den Niederlanden und Deutschland (BKA, LKA Niedersachsen und Staatsanwaltschaft Osnabrück) zum 1. Januar 2012 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team - JIT) in Den Haag eingerichtet. Hauptaugenmerk liegt auf der Identifizierung von Schlüsselpersonen (Auftraggeber, Financiers und Vermittler), die an konkreten Entführungen von Frachtschiffen beteiligt waren. EUROPOL und EUROJUST sind eng eingebunden.